

II.2.9 Aviotechnische Behandlung großflächiger Insektenkalamitäten bei nachgewiesener Bestandesgefährdung

1. **Zuwendungszweck**
Der Zuwendungszweck besteht in der Feststellung der fachgerechten aviotechnischen Behandlung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.
2. Die Notwendigkeit der Behandlung der betroffenen Fläche ist vorab durch die untere Forstbehörde im Rahmen der Gefährdungsabschätzung des Waldschutz-Monitoring festzustellen.
3. Die Auszahlung der Mittel erfolgt abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4 ANBest auf dem Wege der Erstattung nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides. Der sich darauf gründende Antrag beinhaltet
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen (Inhalt und in einer Form gem. §14 UStG; die Rechnung muss ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal ausweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen)
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (keine Umsatzlisten)

Anmerkung: die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.).

4. Das Einreichen der Einverständniserklärung (Formblatt) gilt als Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis und beschleunigt die Herstellung der Rechtskraft des Zuwendungsbescheides.
5. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll.
6. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
7. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinnten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
8. Die Zuwendung wird unbeschadet Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.